

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Hochschulrahmengesetzes (HRG)
– Drucksachen 7/1328, 7/2844, 7/2932 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einleitende Vorschrift

(1) Die Vorschriften vom 1. bis 6. Kapitel dieses Gesetzes sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulrecht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend zu regeln.

(2) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Dieses Gesetz betrifft, soweit dies in § 74 bestimmt ist, auch die staatlich anerkannten Hochschulen.“

2. § 3 ist wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft“ zu streichen.

3. § 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(3) Durch die Neuordnung des Hochschulwesens sollen insbesondere erreicht werden:“.

c) In Absatz 3 Nr. 1 sind in Zeile 2 die Worte „integrierten und“ sowie in Zeile 4 das Wort „allen“ zu streichen und in Halbsatz 2 die Worte „sind . . . zu schaffen“ durch „sollen . . . geschaffen werden“ zu ersetzen.

4. § 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Zusammenwirken ist nach Maßgabe des Landesrechts sicherzustellen.“

b) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.

c) Absatz 2 ist zu streichen.

d) Absatz 3 ist zu streichen.

5. § 31 ist zu streichen und durch folgenden hinter § 44 einzufügenden § 44 a zu ersetzen:

„§ 44 a

Verhalten der Mitglieder der Hochschule

(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, gehalten, alles zu unterlassen, was die Hochschule und ihre Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben und die an der Hochschule tätigen und studierenden Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten behindert.

(2) Verletzen Mitglieder der Hochschule oder die ihnen gleichgestellten Personen schuldhaft die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht, so trifft das nach Landesrecht zuständige Staatsorgan die der Schwere der Pflichtverletzung angemessenen Maßnahmen. Als Maßnahmen sind insbesondere vorzusehen:

1. Verwarnung,
2. befristete Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. befristeter Ausschluß von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. befristeter Entzug des Wahlrechts zu den Organen der Hochschule,
5. für Fälle besonders schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

Wird jemand als Mitglied der Hochschule nach Satz 2 Nr. 5 ausgeschlossen, so ist ihm für die Dauer des Ausschlusses die Aufnahme als Mitglied einer anderen Hochschule zu versagen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn beamten- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen angewendet werden können.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Verletzung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflicht rechtfertigen, hat das nach Landesrecht zuständige Staatsorgan die zur Vorbereitung eines Verfahrens nach Absatz 2 notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen geltend machen, ihre Rechte seien durch eine Verletzung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflicht beeinträchtigt worden, und ein Verfahren nach Absatz 2 beantragen.

(5) Das Nähere über die Zuständigkeit, das Verfahren und die nach Absatz 2 Satz 1 zu treffenden Maßnahmen wird durch Gesetz geregelt.

(6) Gegen Maßnahmen nach Absatz 2 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Die verwaltungsgerichtliche Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

6. § 35 Abs. 3 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang unter Berücksichtigung der Qualifikation des Bewerbers; die den Rang des Bewerbers bestimmende Qualifikation wird für jedes seit dem Erwerb der Berechtigung abgelaufene Jahr um ein zu bestimmendes Maß verbessert. Hierbei sollen eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt werden; ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß kann besonders bewertet werden. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Berufstätigkeit oder Berufsausbildung bleibt unberücksichtigt. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung von Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden nicht mit auf die Wartezeit angerechnet; hiervon können allgemein oder für bestimmte Studiengänge Ausnahmen bis zu einer Höchstdauer von drei Semestern (oder entsprechende Abschnitte eines Studienjahres) vorgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Kapazitätslage angemessen ist; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

7. § 39 ist zu streichen.

8. § 42 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen verfügt die Gruppe der Professoren über die Mehrheit der Stimmen.“

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Eine Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und über Fragen, die die Forschung betreffen, bedarf außer der Mehrheit des Gremiums nach Absätzen 4 und 5 auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommen die Entscheidungen über Berufungsvorschläge auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für Berufungsvorschläge die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.“

9. § 45 ist wie folgt zu fassen:

„§ 45

(1) Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen werden an den Hochschulen Studentenvertretungen gebildet. Ihre Stellung und Finanzierung werden durch Landesrecht geregelt.

(2) Sieht das Landesrecht vor, daß die Studenten einer Hochschule eine Studentenschaft bilden, ist diese der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde zu unterstellen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Landesrechnungshof geprüft.

(3) Sieht das Landesrecht besondere Wahlen zu Studentenvertretungen vor, gilt § 43 entsprechend.“

10. § 63 ist wie folgt zu ändern:

In Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz ist das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen; die Worte „vorgesehen werden“ sind durch das Wort „vorgesehen“ zu ersetzen.

11. § 67 ist wie folgt zu ändern:

In Absatz 2 Nr. 2 ist der 2. Halbsatz zu streichen.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion